

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Änderung)

(vom 12. März 1995)

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 117 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

Ist die Person psychisch krank oder droht Gefahr, ist für die Einweisung auch der Arzt zuständig (Art. 397 b Abs. 2, Art. 405 a Abs. 2 und Art. 314 a Abs. 3 ZGB).

§ 117 b. Das Verfahren der Vormundschaftsbehörde richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit das ZGB oder dieses Gesetz keine Regelung enthält.

Die Vormundschaftsbehörde hört ausser der betroffenen Person, soweit erforderlich, auch die ihr nahestehenden Personen sowie Behörden und Stellen an, die sich mit dieser befasst haben.

Die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist der betroffenen Person und den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde können notfalls mit Hilfe der Polizei vollzogen werden.

§ 117 b wird § 117 c.

§ 117 d. Zur ärztlichen Einweisung sind die in der Schweiz praxisberechtigten Ärzte mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom zuständig. Der einweisende Arzt darf nicht Arzt des aufnehmenden Krankenhauses sein. Er muss die betroffene Person persönlich untersuchen, anhören und ihr den Entscheid mit der Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnen und kurz begründen.

§ 117 e. Abs. 1 und 2 unverändert.

Bei Versetzung einer durch die Vormundschaftsbehörde eingewiesenen Person in eine andere Anstalt ist die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 117 e wird § 117 f.

§ 117 g. Eine freiwillig eingetretene, psychisch kranke Person kann durch den ärztlichen Leiter der Anstalt gegen ihren Willen zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.

§ 117 g wird § 117 h.

§ 117 i. Bei Einweisung, Ablehnung des Entlassungsgesuchs, Zurückbehaltung oder Rückversetzung nach §§ 117 a, 117 d, 117 e, 117 f und 117 g kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen nach Mitteilung des Entscheids beim Einzelrichter gerichtliche Beurteilung verlangen.

Die Anstaltsleitung stellt sicher, dass Entlassungsgesuche, die nach mehr als zehn Tagen, von der Einweisung an gerechnet, gestellt werden, unmittelbar an sie oder an die einweisende Vormundschaftsbehörde und nicht an das Gericht gerichtet werden.

§ 117 k. Jede in eine Anstalt eingewiesene oder freiwillig eingetretene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson oder einen Beistand beizuziehen. Sie ist sofort nach dem Eintritt in geeigneter Form auf dieses Recht aufmerksam zu machen.

Die Anstalt muss jede eingewiesene oder freiwillig eingetretene Person zudem sofort nach Eintritt in geeigneter Form darauf hinweisen, dass sie jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen kann.

§ 117 l. Sind seit der Einweisung oder der letzten Überprüfung der Freiheitsentziehung sechs Monate verstrichen, ist die Anstalt verpflichtet, ihrer Aufsichtsbehörde die betroffene Person schriftlich zu melden.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet so rasch als möglich über die Entlassung der betroffenen Person.

Gegen den ablehnenden Entscheid kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen beim Einzelrichter gerichtliche Beurteilung verlangen.

§ 117 m. Die unentgeltliche Rechtsvertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

IV. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

V. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 1995

Zahl der Stimmberechtigten	761 556
Eingegangene Stimmzettel	361 999
Annehmende Stimmen	248 199
Verwerfende Stimmen	84 724
Ungültige Stimmen	2 549
Leere Stimmen	26 527

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetzesänderungen betreffend die fürsorgliche Freiheitsentziehung» (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Mai 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:
Markus Kägi Thomas Dähler